

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung  
für das Fach Soziologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 22. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Soziologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ in einer neuen Zeile folgender neuer Klammerzusatz angefügt:

„(FPOSoz Zwei-Fach)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Klammerzusatz „(im Folgenden: ABMStPO/Phil)“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Nach den Worten „Fach Soziologie“ werden die Worte „im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie“ angefügt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ zu Beginn des Satzes wird gestrichen.
- b) Die Zahl und das Wort „1. Fach“ werden durch das Wort „Erstfach“ ersetzt.
- c) Die Zahl und das Wort „2. Fach“ werden durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Umfang und Gliederung des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs Soziologie sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.

c) Abs. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 entfällt beim Studium der Soziologie als Zweitfach der Besuch des Moduls „Qualifikationsprofil II“.“

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „im Umfang“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ein zweimonatiges Praktikum in einer berufsbezogenen Tätigkeit“ durch die Worte „das Modul „Praktikum““ ersetzt.

e) In Abs. 4 Satz 1 (neu) werden die Worte „zweites Fach“ durch das Wort „Zweifach“ sowie die Worte „ein zweimonatiges Praktikum in einer berufsbezogenen Tätigkeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten“ durch die Worte „das Absolvieren des Moduls „Praktikum““ ersetzt.

5. Die Regelung in § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Im Hinblick auf die Anforderungen zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt § 30 **ABMStPO/Phil.**“

6. § 6 wird gestrichen; der bisherige § 7 wird zu § 6.

7. Nach § 7 wird folgende neue Anlage angefügt:

**„Anlage: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelor Soziologie**

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten*						Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	S	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
<b>Pflichtbereich</b>															
<b>Einführung (SozE)</b>	V Einführung in die Soziologie	2				5	5							Klausur (60min)	0,5
<b>Sozialstrukturanalyse (SozStruk)</b>	V Sozialstrukturanalyse	2				5	5							Klausur (60min)	0,5
<b>Einführung Soziologische Theorien (SozT-E)</b>	V Soziologische Theorien	2				5		5						Klausur (60min)	1
<b>Vertiefung Soziologische Theorien (SozT-V)</b>	PS		2			5			5					Referat (10-20min) und Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten	1
<b>Einführung in die soziologische Methodenlehre (SozM-E)</b>	V Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2				5		5						Klausur (60min)	1
<b>Statistische Analyseverfahren I (SozS-I)</b>	V Statistische Analyseverfahren I	2				5			2,5				Klausur (60min)	1	
	Ü Statistische Analyseverfahren I			2				2,5							
<b>Statistische Analyseverfahren II (SozS-II)</b>	V Statistische Analyseverfahren II	2				5				2,5			Klausur (60min)	1	
	Ü Statistische Analyseverfahren II			2					2,5						
<b>Qualifikationsprofil I (SozQ-I)</b>	PS		2			10	5						Mündliche Leistung (Referat oder mündliche Prüfung) im Umfang von 10-20 Minuten und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 10-15 Seiten	1	
	PS		2					5							
<b>Qualifikationsprofil II (SozQ-II)</b>	PS		2			10			5				Mündliche Leistung (Referat oder mündliche Prüfung) im	1	

	PS		2							5			Umfang von 10-20 Minuten und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 10-15 Seiten	
<b>Wahlbereich</b>		2	2			10		5	5				Nach Maßgabe des Faches	0
<b>Wahlbereich: Es ist eines der folgenden drei Module zu belegen</b>														
<b>Soziologische Theorie II (SozT-II)</b>	HS		2			15					7,5		Referat (20-30min) und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 20-25 Seiten	1
	HS		2									7,5		
<b>Soziologische Methodenlehre II (SozM-II)</b>	HS		2			15					7,5		Referat (20-30min) und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 20-25 Seiten	1
	HS		2									7,5		
<b>Vertiefungsprofil I (SozV-I)</b>	HS		2			15					7,5		Referat (20-30 min) und schriftliche Leistung (Essays oder Hausarbeit) im Umfang von 20-25 Seiten	1
	HS		2									7,5		
<b>Verpflichtend abzulegende Schlüsselqualifikationen im Erstfach</b>														
<b>Praktikum (Soz_Prakt)</b>	Praktikum von 8 Wochen in einem einschlägigen Berufsfeld					10					10		Praktikumsbericht (2-3 Seiten)	0
<b>Bachelorbereich (nur im Erstfach zu belegen)</b>														
<b>Bachelorarbeit</b>						10					10		Bachelorarbeit (max. 40 Seiten)	2
<b>Summe:</b>		<b>14</b>	<b>16</b>	<b>4</b>		<b>80+10 bzw. 70</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>		

\* Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

Im Bereich „Schlüsselqualifikationen“ sind 10 von 20 ECTS frei wählbar

”

8. Es wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 das Studium aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juli 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 22. Juli 2014.

Erlangen, den 22. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juli 2014.